
Beratungsfolge	Termin
Bildungs- und Sozialausschuss	06.05.2025
Rat	27.05.2025

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Bezahlkarte Geflüchtete
hier: Beratung und Beschlussfassung

Berichtersteller/in: Herr Schürgens / Frau Bongartz

-
- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Kosten €: | <input type="checkbox"/> Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden. |
| Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung | <input type="checkbox"/> Kostenstelle _____ Konto _____ |
| <input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> Folgekosten: <input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> Nothaushalt / Übergangswirtschaft | _____ € jährlich |
| <input type="checkbox"/> Anlagen sind beigefügt | <input type="checkbox"/> Beschlussausführung bis _____ |

Ausgearbeitet:	Beteiligt:	Mitgezeichnet:
<input type="text"/>	<input type="text"/> 20	<input type="text"/>
	<input type="text"/> AL	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bürgermeisterin

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

-
- zurückgezogen vertagt von der Tagesordnung abgesetzt
 verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

BildSozial	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> Ja-Stimmen	<input type="checkbox"/> Nein-Stimmen	<input type="checkbox"/> Enthaltungen
Rat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> Ja-Stimmen	<input type="checkbox"/> Nein-Stimmen	<input type="checkbox"/> Enthaltungen
@GRK3@	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> Ja-Stimmen	<input type="checkbox"/> Nein-Stimmen	<input type="checkbox"/> Enthaltungen
@GRK4@	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> Ja-Stimmen	<input type="checkbox"/> Nein-Stimmen	<input type="checkbox"/> Enthaltungen

1. Sachverhalt:

Am 18. Dezember 2024 hat der Landtag NRW die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes zur Einführung der sogenannten Bezahlkarte für Geflüchtete beschlossen. Die konkretisierende Rechtsverordnung (kurz: BezahlkartenVO) ist am 07.01.2025 in Kraft getreten.

Auf dieser Basis startete im Januar 2025 die Pilotierung der Bezahlkarte in zunächst fünf Unterbringungseinrichtungen des Landes. Das Rollout auf das ganze Landesunterbringungssystem erfolgt im Anschluss stufenweise bis voraussichtlich Ende März 2025. Danach soll die Bezahlkarte auch in den Kommunen flächendeckend zur Anwendung kommen. Die Asylantragstellenden nehmen die Karte nach ihrer Zuweisung in die Kommunen mit. An der Höhe der Sozialleistung als solche ändert sich dabei nichts.

Die Bezahlkarte ist gemäß der Verordnung rechtlich wie folgt ausgestaltet:

Jede volljährige Person und jede unbegleitete Minderjährige Person erhält eine Bezahlkarte. Geflüchtete in einer Bedarfsgemeinschaft erhalten die Leistung über einen Erziehungsberechtigten. Partnerkarten (für Bedarfsgemeinschaften) sind per Vollmachtserteilung möglich (z. B. für gemeinsame Mietzahlung).

- Die Bezahlkarte erhalten sowohl Leistungsbeziehende von Grundleistungen (gekürzte Regelleistungen i.d.R. in den ersten 36 Monaten des Aufenthalts) als auch Analogleistungsbeziehenden (Höhe gleichgestellt mit dem Bürgergeld). Ausnahmen hiervon sind lediglich bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit von mehr als drei aufeinander folgenden Monaten zugelassen, wenn das Einkommen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegt und während einer Berufsausbildung unabhängig vom Einkommen.
- Im Rahmen einer Übergangsregelung werden Leistungen bei allen die zum 31.12.2024 im Bezug standen, noch bis zum 31.12.2025 in der bisherigen Form gewährt. Ab 2026 ist die Bezahlkarte im Rahmen der Verordnung dann verpflichtend für alle einzuführen.
- Mit der Karte sind Barabhebungen von 50,00 Euro je Person möglich. Falls Mehrbedarfe erforderlich sind, kann der Betrag entsprechend erhöht werden, eine Erhöhung muss manuell durch die Leistungsbehörde angepasst werden
- Für die Zahlung mit der Karte gibt es keine regionalen Einschränkungen im Inland und im Online-Handel. Es gelten aber folgende Einschränkungen:
 - Einkauf im Ausland
 - Geldtransferdienstleistungen in das Ausland
 - Glücksspielangebote
 - Sexuelle Dienstleistungen
- Um den Geldtransfer überwachen zu können, muss die Kommune zwischen den Verfahren White-List (Zahlungspartner sind jeweils individuell durch die Leistungsbehörde auf Antrag freizugeben) oder Black-List (Zahlungspartner sind grundsätzlich freigegeben und müssen einzeln von den Leistungsbehörden gesperrt werden)
- Die Rechtsverordnung beinhaltet eine Opt-Out-Regelung. Gemäß dieser kann eine Kommune beschließen, die Leistungen nicht als Bezahlkarte, sondern in der bisherigen Form zu erbringen.

Die Einführung der Bezahlkarte verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- **Verhinderung von Geldtransfers ins Ausland**
- **Verwaltungsvereinfachung**

2. Rechtliche Würdigung

s. o.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

Das Land NRW erstattet den Kommunen die Kosten des Dienstleisters, die unmittelbar aus der Teilnahme an dem Verfahren entstehen. Dafür wird zwischen jeder Kommune und dem Land NRW eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Damit die Nutzung der EDV-Verfahren der Kommunen auch in Zusammenhang mit der Bezahlkarte möglich ist, soll es technische Schnittstellen zwischen dem SocialCard-Navigator und Fachanwendungen geben. Die Bereitstellung der Schnittstelle soll zentral durch das Land erfolgen und wird von dort finanziert.

Die Anpassungsbedarfe der Fachverfahrenshersteller sind durch die jeweilige Kommune eigenverantwortlich zu regeln und zu finanzieren. Gleiches gilt für etwaige Personalkosten und Schulungskosten. Die Höhe der finanziellen Auswirkungen ist noch nicht zu beziffern.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

Sowohl personell als auch organisatorisch ist der Aufwand jedoch höher als bei der bisherigen Form der Auszahlung. Dementsprechend müsste der Stellenplan erweitert werden.

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst die sogenannte Opt-Out-Regelung zu nutzen und sich mit den anderen kreisangehörigen Kommunen abzustimmen. Hiernach wird erneut berichtet.

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

Keine

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

Keine

8. Beschlussvorschlag:

Die Stadt Bad Münstereifel nutzt vorerst die Opt-Out-Regelung gemäß § 4 Bezahlkartenverordnung NRW. Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit den anderen kreisangehörigen Kommunen abzustimmen und erneut über die Einführung der Bezahlkarte zu berichten.